

Sitzung vom 29. Mai 1996

**1542. Anfrage (Persönliche Mitarbeiter der Mitglieder des Regierungsrates)**

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 4. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien konnte entnommen werden, dass verschiedene Regierungsräte über persönliche Mitarbeiter verfügen. So hat Regierungsrätin Diener kürzlich einen Aargauer Nationalrat als persönlichen Mitarbeiter verpflichtet. Wie der «Tages-Anzeiger» vom 20. Februar 1996 berichtete, erwähnte Regierungsrätin Verena Diener als ersten «Schwerpunkt seines Pflichtenhefts» das «Aufarbeiten von Literatur und zukunftsweisenden Presseartikeln». Als weitere Aufgaben des persönlichen Mitarbeiters nannte Verena Diener «die Reform der UNI 2000», «den Fachhochschulbereich mit all den pflegerischen Frauenberufen» und die «Verbindung zur Bundesebene».

Bekanntlich gehören weder die Reform der UNI 2000 noch der Fachhochschulbereich zu den zentralen Aufgaben der Gesundheitsdirektion. Auch für die Aufgabe «Verbindung zur Bundesebene» wären wohl die 34 Nationalrätinnen und Nationalräte sowie die beiden Ständerätinnen, die der Stand Zürich nach Bern delegiert, besser geeignet als ein Nichtzürcher.

In Anbetracht des budgetierten Fehlbetrages von 390 Millionen Franken für das Jahr 1996 sowie in Zusammenhang mit geplanten Neuerungen wie «New Public Management» und «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» stellt sich die Frage, ob es opportun ist, Geld für Mitarbeiter auszugeben, welche fragwürdige Aufgaben erledigen. Ausserdem müssen im Kanton Zürich Stellen abgebaut bzw. Entlassungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sei die Tatsache erwähnt, dass der ehemalige Generalsekretär von Regierungsrätin Diener für Monate freigestellt wurde und auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu Hause zum Daumendreher verurteilt ist. Dieser hätte sicherlich während dieser Zeit spezielle Aufgaben für die Gesundheitsdirektion übernehmen können; ob es sich hier nun um Reformprojekte handelt oder um das Sammeln von «zukunftsweisender» Literatur und «zukunftsweisenden» Presseartikeln, bleibt dahingestellt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Mitglieder des Regierungsrates verfügen über persönliche Mitarbeiter?
2. Wie hoch sind die Personalkosten und die weiteren entstehenden Kosten (Sekretariat, Büro, Infrastruktur usw.)?
3. Trifft es zu, dass auch andere Mitglieder des Regierungsrates, wie dies im erwähnten Artikel von Regierungsrätin Diener angetönt wurde, ein Bedürfnis nach persönlichen Mitarbeitern haben? Wenn ja, welche Mitglieder des Regierungsrates sind dies?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es weise ist, einen Aargauer Nationalrat für eine solche Aufgabe zu verpflichten? Kann der Regierungsrat sich vorstellen, dass ein Nationalrat aus einem anderen Kanton in bestimmten Fällen in einen Interessenkonflikt mit dem Kanton Zürich geraten kann?
5. Erachtet der Regierungsrat die Anstellung von persönlichen Mitarbeitern als opportun in Anbetracht der fehlenden finanziellen Mittel und in Anbetracht der Tatsache, dass die Lohnsumme des Kantons reduziert werden muss, um die Finanzen wieder ins Lot zu bringen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, ab sofort auf die persönlichen Mitarbeiter zu verzichten, oder müsste der Kantonsrat durch entsprechende Streichungen im Budget 1997 den notwendigen Druck erzeugen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Der persönliche Mitarbeiter eines Regierungsrates oder einer Regierungsrätin ist direkt dem Direktionsvorsteher oder der Direktionsvorsteherin unterstellt. Wie der Begriff

«persönlicher» Mitarbeiter aussagt, ist der Entscheid über die Auswahl der geeigneten Person dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates überlassen. Der persönliche Mitarbeiter übt eine «Springer»-Funktion aus; er übernimmt unter anderem Referatsvorbereitungen, erstellt Dokumentationen und entlastet auch den Generalsekretär.

2. Jedes Mitglied des Regierungsrates setzt in mehr oder weniger grossem Ausmass Mitarbeiter zur Informationsaufbereitung ein. Je nach Direktion werden diese Aufgaben von verschiedenen Stellen wahrgenommen, so dass nicht allein auf die Bezeichnung «persönlicher Mitarbeiter» abgestellt werden kann. Die persönlichen Mitarbeiter werden immer aus dem normalen Stellenplan angestellt. Zurzeit verfügen die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion und der Vorsteher der Finanzdirektion je über einen ausdrücklich als solchen bezeichneten persönlichen Mitarbeiter, deren Besoldung der Funktion eines Adjunkten mbA (Lohnklassen 21ö23) entspricht. Die Schaffung dieser Stellen wurde direktionsintern kompensiert.

3. Aus der Notwendigkeit, Sparmassnahmen beim Personalaufwand zu verwirklichen, kann nicht zwingend abgeleitet werden, dass die Mitglieder des Regierungsrates auf persönliche Mitarbeiter zu verzichten hätten. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass sich das Engagement des persönlichen Mitarbeiters positiv auf die Staatsfinanzen auswirken kann. So wird das Mitglied des Regierungsrates dank dem persönlichen Mitarbeiter beispielsweise von der zeitaufwendigen

Informationsaufbereitung entlastet und verfügt dadurch über mehr Arbeitskapazität, die zugunsten der Lösung von wichtigen Problemen des Kantons eingesetzt werden kann. Die Komplexität der Aufgaben, denen ein Regierungsratsmitglied heutzutage gegenübersteht, die Ansprüche von Öffentlichkeit, Parlament und Medien an ein Regierungsmitglied, machen es besonders auch in wirtschaftlich kritischen Zeiten unumgänglich, dass sich der Magistrat oder die Magistratin auf einen kompetenten Stab verlassen kann.

4. Der Regierungsrat ist aus den dargelegten Gründen nicht bereit, auf bereits angestellte persönliche Mitarbeiter zu verzichten, und behält sich die Anstellung persönlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bedarf vor. Deren besondere Stellung ergibt sich aus der Umschreibung ihrer Aufgaben und aus dem in einer speziellen Weise ausgeprägten persönlichen Vertrauensverhältnis zum vorgesetzten Mitglied des Regierungsrates, das auch in der entsprechenden Bezeichnung zum Ausdruck kommt. Personalrechtlich sind diese Funktionen genau gleich gestellt wie andere Beamte oder Angestellte; sie werden insbesondere auch nicht privatrechtlich angestellt, sondern öffentlichrechtlich. Im übrigen kann es wohl kaum im Sinne einer effizienten Regierungsführung sein, wenn den Regierungsmitgliedern der Beizug von persönlichen Mitarbeitern verwehrt werden sollte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi